

Informationsblatt steckerfertige Photovoltaikanlagen

Generelle Hinweise

Dieses Informationsblatt soll lediglich für möglich Problemstellungen sensibilisieren. Es erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit bzw. abschließende Beleuchtung der Thematik. Die Installation einer steckerfertigen Photovoltaikanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird empfohlen eine geeignete Elektrofachkraft zu Rate zu ziehen. Die Gemeinde Amstetten kann keinerlei technische Hilfestellung bzw. Beratung anbieten.

Baugenehmigung für Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung

In Baden-Württemberg sind Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung auf oder an Gebäuden sowie eine damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Gebäude verfahrensfrei; gebäudeunabhängige Anlagen nur bis 3 m Höhe und einer Gesamtlänge von bis zu 9 m (§ 50 Abs. 1 LBO). Verfahrensfreie Vorhaben müssen ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen (§ 50 Abs. 5 LBO).

Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Soweit es sich um ein denkmalgeschütztes Haus handelt, ist eine Genehmigung nach dem landesrechtlichen Denkmalschutzgesetz notwendig.

Einverständnis bei Mietobjekten

Bei Mietwohnungen oder Eigentumswohnungen in größeren Gebäuden ist das Einverständnis der Eigentümer bzw. der Eigentümerversammlung einzuholen.

Können Probleme mit der Hausverwaltung oder dem Nachbarn entstehen, wenn ein Balkonkraftwerk installiert wird?

Ja. Da die Nachbarn unter Umständen in einem Balkonkraftwerk eine nachteilige optische Veränderung und damit eine Störung ihres Besitzes erkennen könnten. Selbst bei ordnungsgemäßer Installation könnten deshalb Probleme mit den Nachbarn oder der Hausverwaltung entstehen. Diese könnten sich bei gewissen Ausrichtungen auch durch eine Verschattung anderer Balkon ergeben. Hier könnte sodann ein Beseitigungsanspruch entstehen. Daher sollte im Vorfeld eine einvernehmliche Regelung getroffen werden, wenn Nachteile Dritter zu erwarten sind.

Eintragung im Marktstammdatenregister

Aufgrund der geringen Nennleistung der Photovoltaik- (PV-)Module bis zu einer Wechselrichterleistung von 800 Watt pro Haushalt ist ein Balkonkraftwerk, und der nach den technischen Regeln damit gewährleisteten Sicherheit für das öffentliche Netz, nicht durch die Bundesnetzagentur zu genehmigen. Jedoch muss das Balkonkraftwerk – wie jede Erneuerbare-Energien-Anlage – beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur registriert werden.

Anzeige bei dem Netzbetreiber

Mit der Gesetzesänderung „Solarpaket 1“ im Mai 2024 ist die Anmeldung von steckerfertigen PV-Anlagen beim jeweiligen Netzbetreiber entfallen. Was bleibt, ist wie oben ausgeführt die Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur. Dafür hat der Anlagenbetreiber nach der Inbetriebnahme der Anlage einen Monat lang Zeit.

Muss ein Fachbetrieb die Installation vornehmen?

Aus Sicherheitsgründen empfiehlt sich, auch den Anbau der Solarpaneele am Balkon durch eine Fachkraft vorzunehmen. Wichtig ist eine sturmsichere Befestigung an den Balkonen mit entsprechenden Halterungen aus dem Fachhandel bzw. vom Elektriker/Schlosser.

Da es für das Einleiten des überschüssigen und nicht sofort verbrauchten Stroms in das öffentliche Netz einer Steckdose nach der DIN VDE V 0628-1 bedarf, ist diese durch einen eingetragenen Installateur nach dem Regeln der Technik zu installieren. Hierauf bestehen die meisten Netzbetreiber.

Die Norm DIN VDE V 0100-551-1 legt Leitungsschutzbedingungen fest und regelt, wie steckerfertige PV-Anlagen mit maximal 800 W Wechselrichterleistung (in der Regel max. 2 Module) in den Endstromkreis eingebunden werden können.

Soll eine Mini-Solaranlage an den Endstromkreis angeschlossen werden, empfiehlt sich, dass eine Elektrofachkraft mit Kenntnissen in der Gebäudeinstallation und PV-Anlagentechnik prüft, ob die Stromleitung für eine Stromeinspeisung ausgelegt ist. Die entsprechenden Anforderungen an die Leitungsdimensionierung, Anschlussart und Schutzeinrichtungen sind in der Vornorm DIN VDE V 0100-551-1 (VDE V 0100-551-1) aufgeführt. Die Anlagen kann fest oder alternativ über eine Energiesteckvorrichtung (z. B. Wieland-Stecker) angeschlossen werden.

Unter Umständen ist es erforderlich, in der Wohnung vorhandene Sicherungen auszutauschen bzw. zusätzlich eine einzubauen (FI-Schutzschalter). Wird eine Sicherung verwendet, die nicht für die Stromeinspeisung ausgelegt ist, können Überlastung und ein Brand die Folge sein. Bei einer normgerechten Installation besteht grundsätzlich keine Brandgefahr.

Wichtig ist auch vorher den Zählerschrank zu prüfen. Bei alten Schränken muss unter Umständen ein SL-Schalter und/oder ein neuer Zählerschrank eingebaut werden.

Gemeinde Amstetten
20.03.2025